

# **Einwohnergemeinde Müntschemier**



## **Feuerwehrreglement**

**2017**

Mit Änderungen von Artikel 18 vom 07.12.2019

# Feuerwehrreglement

der

## Einwohnergemeinde Müntschemier

Gestützt auf die Artikel 21 ff. des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), den Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehr mit der Gemischten Gemeinde Treiten (Anschlussvertrag) sowie den Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Müntschemier und Siselen im Bereich der Feuerwehr vom 8. April 2015 (Anschlussvertrag) beschliesst die Einwohnergemeinde Müntschemier:

### I. Aufgaben der Feuerwehr

#### Aufgaben

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen leistet in Notfällen Hilfe und bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Einwohnergemeinde Müntschemier, der Gemischten Gemeinde Treiten, der Gemeinde Finsterhennen sowie der Einwohnergemeinde Siselen (nachfolgend: angeschlossene Gemeinden) gemäss den Artikeln 13 sowie 14 Absatz 1 FFG.

<sup>2</sup> Sie ist vorbehaltlich den Fällen von Artikel 15 FFG nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

### II. Feuerwehrdienstpflicht

#### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

#### Feuerwehrdienstpflicht

#### Art. 2

<sup>1</sup> Alle in den angeschlossenen Gemeinden wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 20. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres in dem das 20. Altersjahr erreicht wird.

#### Persönliche Dienstleistung

#### Art. 3

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

#### Art. 4

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei ihrer Entscheidung hat die Feuerwehrkommission den Bedürfnissen der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen, den persönlichen und beruflichen Verhältnissen der Dienstpflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend Rechnung zu tragen.

## **Ärztlicher Befund**

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines durch die Feuerwehrkommission zu bestimmenden Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, haben im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mittels Arztzeugnis nachzuweisen.

## **Weiterausbildung**

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Angehörige der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

<sup>2</sup> Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad oder Funktion.

## **Kader und Fachleute**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad bzw. ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht oder bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad bzw. ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

## **Persönliche Ausrüstung**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Angehörigen der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen haben den eidgenössischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Alle Angehörigen der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

**Befreiung vom  
aktiven Feuerwehr-  
dienst**

**Art. 9**

<sup>1</sup> Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) die Ehegattin bzw. der Ehegatte respektive eingetragene Partner, deren Partnerin bzw. Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Können nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutiert werden, können Personen, die nach dieser Bestimmung befreit wären, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichtet werden;
- f) Angehörige einer Berufs- oder Betriebsfeuerwehr.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin kann die Feuerwehrkommission feuerwehrdienstpflichtige Personen vom Feuerwehrdienst befreien, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

**Übungsplan  
und -daten**

**Art. 10**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

**Obligatorium und  
Entschuldigungen**

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig und in der von der Dienstordnung vorgesehenen Form dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten

- a) Krankheit und Unfall;
- b) schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit;
- e) andere wichtige, in der Dienstordnung vorgesehene Gründe.

<sup>4</sup> Entschuldigtes wie unentschuldigtes Fernbleiben sowie verspätetes Antreten hat eine Ersatzabgabe bzw. eine Busse gemäss Dienstordnung zur Folge, deren jährliche Gesamthöhe pro Person den in Artikel 19 Absatz 3 festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.

**Inanspruchnahme  
von Eigentum Dritter**

**Art. 12**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, öffentliche und/oder private Gebäude, Grundstücke, Fahrzeuge und Gegenstände für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Für allfällige entstehende Schäden haftet unter Vor-

behalt des Rückgriffsrechts die Spezialfinanzierung Feuerwehr.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer vorgängig zu orientieren.

**Feuerwehrkommando**

**Art. 13**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis auf dem Schadenplatz das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen zu.

<sup>2</sup> Ihr bzw. ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre bzw. seine Erlaubnis nicht verlassen.

**Einsatz des Sonderstützpunktes**

**Art. 14**

Sobald bei einem Öl-, Chemie oder Strahlenergeignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin bzw. Einsatzleiter das Kommando.

**Zivilpersonen**

**Art. 15**

Zivilpersonen sind auf Anordnung des zuständigen Kommandos zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet. Verdächtige oder Störer können durch die Polizei in Arrest gesetzt werden.

### III. Betriebsfeuerwehren

**Betriebsfeuerwehren**

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Betriebsfeuerwehren auf dem Gebiet der angeschlossenen Gemeinden unterstehen diesem Reglement sowie der Aufsicht der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen.

<sup>2</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>3</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das FFG sowie die weiteren kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>4</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### IV. Finanzierung

**Finanzierungsgrundsätze**

**Art. 17**

<sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung Bern (GVB);
- b) weitere Beiträge und Subventionen, welche die angeschlossenen Gemeinden zur Finanzierung von Feuerwehraufgaben erhalten;

- c) Feuerwehr-Ersatzabgaben;
- d) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- e) Rückerstattungen von Einsatzkosten;
- f) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden;
- g) Einnahmen von Bussen.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen umfasst:

- a) Betriebskosten;
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

## Grundsatz

### Art. 18

<sup>1</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung. Die Rechnungsführung obliegt der Einwohnergemeinde Müntschemier.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

## Ersatzabgabe

### Art. 19

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe. Diese darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe beträgt maximal 10 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird jährlich vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier festgelegt.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe darf zurzeit insgesamt Fr. 450.– je ersatzpflichtige Person und Jahr bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Paare, deren Partnerin bzw. Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>5</sup> Wenn eine Partnerin bzw. ein Partner gemäss Absatz 4 aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen sie die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

## Befreiung von der Ersatzabgabe

### Art. 20

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Litera a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission auf Gesuch hin ebenfalls die Ehepartner bzw. eingetragene Partner der in Artikel 9 Litera a und f angeführten Personen befreien.

- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Litera b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.– und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

## **Gebühren**

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhaberinnen bzw. Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich vorbehaltlich kantonaler Richtlinien in den Fällen von Absatz 1 Litera a und c nach dem Anhang dieses Reglements sowie im Fall von Absatz 1 Litera b nach der Höhe des voraussichtlichen Zusatzaufwandes. Die Gebühr hat den Vorgaben von Artikel 2 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Müntschemier vom 27. Mai 2013 zu entsprechen.

## **Einsatzkosten**

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin bzw. dem Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Höhe der Einsatzkosten richtet sich nach dem Anhang dieses Reglements bzw. nach den anwendbaren kantonalen Richtlinien und hat den Vorgaben von Artikel 2 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Müntschemier vom 27. Mai 2013 zu entsprechen.

## **Kosten für Nachbarhilfe**

### **Art. 23**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss den anwendbaren kantonalen Richtlinien verlangt werden.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat

#### Aufgaben und Befugnisse

#### Art. 24

<sup>1</sup> Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen aus;
- b) erlässt im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission und der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor eine Dienstordnung, die den gesamten Dienstbetrieb der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen regelt (inkl. der Höhe des Soldes sowie der Entschädigungen);
- c) erlässt im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission weitere erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- d) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor sowie unter Berücksichtigung der entsprechenden kantonalen Vorschriften und Vorgaben sowie der übrigen Einsatzmittel der angeschlossenen Gemeinden die Organisation der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
- f) bestimmt jährlich den Prozentsatz der Ersatzabgabe gemäss Artikel 19 Absatz 2;
- g) erlässt eine Gebührenordnung gemäss den Artikeln 21 und 22;
- h) genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission die jährlichen Gebühren für Bauten und Anlagen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Litera b;
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- j) spricht Bussen und/oder Strafen aus, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- k) genehmigt Vereinbarungen mit Betriebsfeuerwehren, (Anschluss)gemeinden, Kantonen und dem Bund.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier hat den Anschlussgemeinden im Vorfeld des Erlasses, der Aufhebung und/oder der Änderung dieses Reglements bzw. dessen Ausführungsbestimmungen das rechtliche Gehör zu gewähren.

### 2. Feuerwehrkommission

#### Zusammensetzung

#### Art. 25

Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Müntschemier als Präsidentin bzw. Präsident;

- b) je eine Person aus den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden;
- c) die Kommandantin bzw. der Kommandant;
- d) die Vizekommandantin bzw. der Vizekommandant;
- e) die Zugführerin bzw. der Zugführer des Atemschutzes;
- f) die bzw. der Ausbildungsverantwortliche;
- g) der Fourier;
- h) die bzw. der Materialverantwortliche.

## **Aufgaben und Befugnisse**

### **Art. 26**

#### Die Feuerwehrkommission

- a) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben;
- b) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst bzw. der Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe;
- c) unterbreitet dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier die Wahlvorschläge für die Ernennung der Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
- d) ist vorbehaltlich Artikel 24 Absatz 1 Litera e zuständig für Ernennungen, Enthebungen, Versetzungen, Beförderungen sowie die Entlassung von Angehörigen der Feuerwehr;
- e) bestimmt, wer welche Kurse zu besuchen hat;
- f) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich Bussen und/oder Strafen aus;
- g) ist verantwortlich für die (schriftliche und mündliche) Information der angeschlossenen Gemeinden, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten und finanziellen Situation der Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen;
- h) erledigt im Aufgabenbereich Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **Rechtspflege**

### **Art. 27**

<sup>1</sup> Verfügungen betreffend Feuerwehrdienstpflicht, Ersatzabgabe sowie Einforderung von Einsatzkosten unterliegen der Beschwerde an die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften von Artikel 76 Absatz 1 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Müntschemier vom 27. Mai 2002.

## **VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Bussen**

### **Art. 28**

<sup>1</sup> Vorbehaltlich anderer, diesem Reglement vorgehender kantonaler oder eidgenössischer Bestimmungen bzw. besonderer Regelungen in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, werden Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen mit Bussen von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Müntschemier zuständig.

<sup>2</sup> Beim Aussprechen von Bussen gemäss Absatz 1 ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Im Wiederholungsfalle ist die Busse angemessen zu erhöhen.

<sup>3</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>4</sup> Eine Bestrafung nach den Artikeln 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

**Übergangs-  
bestimmung**

**Art. 29**

Personen, die bislang gestützt auf früheres Recht eine reduzierte Ersatzabgabe zu bezahlen hatten, wird die bislang gewährte Reduktion weiterhin gewährt.

**Aufhebung  
bisherigen Rechts**

**Art. 30**

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Müntschemier vom 2. Dezember 1995 wird aufgehoben.

**Inkrafttreten**

**Art. 31**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle in Kraft.

## Anhang zum Feuerwehrreglement

—

### Gebührenordnung

#### Personal

##### Art. 1

Die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen verrechnet den ausbezahlten Einsatzsold bzw. die entsprechenden Personalkosten sowie einen allgemeinen Gemeinkostenzuschlag von 40%.

#### Fahrzeuge und Geräte

##### Art. 2

Kategorie	Anschaffungswert	Grundgebühr	Gebühr pro Stunde Einsatzzeit
I	Fr. 10'000.– bis Fr. 100'000.–	Fr. 25.–	Fr. 40.–
II	Fr. 100'001.– bis Fr. 250'000.–	Fr. 50.–	Fr. 80.–
III	Fr. 250'001.– bis Fr. 600'000.–	Fr. 100.–	Fr. 120.–
IV	ab Fr. 600'001.–	Fr. 150.–	Fr. 200.–

#### Material

##### Art. 3

Die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen verrechnet Klein- und Verbrauchsmaterial sowie Betriebsstoffe nach ihrem tatsächlichen Verbrauch.

#### Einsatzkosten

##### Art. 4

<sup>1</sup>In folgenden Fällen verrechnet die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen den Personal-, Fahrzeug- bzw. Geräte- sowie Materialaufwand gemäss den Artikeln 1-3:

- a) Bergung von Personen, Fahrzeugen und Sachgütern;
- b) Bergung im Zusammenhang mit einer Strassenrettung;
- c) technische Hilfeleistungen, die nicht im Rahmen einer Unfallrettung erbracht werden (z.B. defekte Liftanlagen, Verstellen & Abschleppen von Fahrzeugen im Auftrag der Polizei etc.);
- d) Einsatz im Zusammenhang mit Tieren, sofern dieser seine Ursache nicht in einem Brand- oder Elementarereignis hat (z.B. Tierbergung, Einfangen von Bienenschwärmen, Entfernen von Insekten etc.);

- e) Ausbildung zugunsten Dritter (z.B. Personal von Betrieben oder Gebäuden, praktische Übungen mit Kleinlöschgeräten etc.);
- f) Dienstleistungen zugunsten Dritter (z.B. Abräumdienst, Leiternstellung, Verkehrsdienst, Wachdienst etc.).

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen verrechnet die Feuerwehr Regio Müntschemier - Siselen folgende Gebühren:

*Erstellung:*

- a) Einmalige Bearbeitungsgebühr für Dossier Fr. 200.– bis 1'000.–
- b) Schlüsselbüchsen / Schliesszylinder nach Aufwand

*Fehlalarme:*

- ab 2. Alarm pro Kalenderjahr Fr. 200.– bis 1'000.–

Die Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2017 nahm dieses Reglement an.

**Im Namen der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*Raynald Richard*

*Alexander Schaer*

**Auflagezeugnis**

Der Unterzeichnete bezeugt hiermit, dass dieses Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier vom 29. Mai 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden war.

Müntschemier, 30. Mai 2017

**Der Gemeindeschreiber**

*Alexander Schaer*

Die Gemeindeversammlung vom 07.12.2019 nahm die Änderung von Artikel 18 an.

**Im Namen der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin a.i.:

*Raynald Richard*

*Laura Schneider*